

Berufspraktikum für stellenlose Berufsleute

Grundsätzliches

Das Berufspraktikum zielt in erster Linie darauf ab, qualifizierten Versicherten erste Berufserfahrungen in ihrem erlernten Beruf zu vermitteln. Ein Berufspraktikum dauert in der Regel 3 bis 6 Monate und kann nur vom LAM (Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen) bewilligt werden.

Der/die Gesuchsteller/in:

- verfügt über einen Berufsabschluss oder ein Diplom;
- ist im Kanton Solothurn bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) anspruchsberechtigt;
- sucht eigenständig eine entsprechende Praktikumsstelle.

Der Einsatzbetrieb:

- muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder verfügt über die erforderliche Infrastruktur und Betreuung, damit ein guter Verlauf der Massnahme sichergestellt werden kann.
- beteiligt sich mit 25 Prozent, mindestens aber mit ca. SFR 560.- pro Monat, am Bruttotaggeld der versicherten Person (gem. Art. 97a AVIV). Bei Teilzeitarbeit wird dieser Mindestbetrag anteilmässig gekürzt. Die Arbeitslosenkasse der versicherten Person rechnet mit dem Einsatzbetrieb ab.
- erstellt ein Tätigkeitsprogramm. Die Tätigkeit muss den beruflichen Fähigkeiten des Praktikanten /der Praktikantin nahestehen und darf nicht ausschliesslich produktiver Art sein.
- stellt dem Praktikanten/der Praktikantin am Schluss des Praktikums ein Praktikumszeugnis aus. Die im Verlaufe des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzugeben. Eine Kopie der Bestätigung ist an das LAM weiterzuleiten.
- Dreimonatige Praktika können auch auf 6 Monate verlängert werden.

Bewilligungsverfahren:

- Der/die Gesuchsteller/in sucht eine Praktikumsstelle und stellt dem RAV oder der Praktikawerkstatt das ausgefüllte Formular „Gesuch für ein Berufspraktikum“ zu. Das Gesuchsformular ist beim zuständigen RAV, der Praktikawerkstatt oder im Internet unter <https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wirtschaft-und-arbeit/arbeitsmarkt/arbeitsmarktliche-massnahmen/praktika> zu beziehen.
- Das Berufspraktikum darf grundsätzlich nicht in derselben Unternehmung stattfinden, in der die Grundausbildung stattgefunden hat.
- Der/die Personalberater/in oder die Praktikawerkstatt leitet das „Gesuch für ein Berufspraktikum“ mit seiner/ihrer Stellungnahme an das LAM weiter.
- Das LAM prüft das Gesuch basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen. Werden die Anforderungen erfüllt, nimmt das LAM mit dem Einsatzbetrieb Kontakt auf und klärt die Rahmenbedingungen ab. In Absprache mit dem Einsatzbetrieb wird der Praktikumsvertrag (Zielvereinbarung) erstellt. Der Vertrag wird dreifach unterzeichnet (Gesuchsteller/in, Einsatzbetrieb, LAM).

Während des Praktikums:

- Der/die Praktikant/in erhält Taggelder (mind. CHF 102.- /Tag) der ALV Arbeitslosenversicherung und ist im Rahmen des AVIG Arbeitslosenversicherungsgesetzes gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- Der/die Praktikant/in setzt die Stellensuche aktiv fort und erfüllt die Kontrollvorschriften. Er/sie muss in der Lage sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und umgehend in den Dienst eines Arbeitgebers zu treten.
- Kontrollfreie Bezugstage sind, sofern ein Anspruch besteht, in Absprache mit dem Betrieb und dem/der zuständigen Personalberater/in RAV möglich.